



**Jahresvertrag für das Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021
zum Semesterticket (Basis- und Zusatzkarte) im
VGN-Gemeinschaftstarif (SeTiV2020)**

zwischen dem

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Hofmannstraße 27, 91052 Erlangen

nachfolgend „Studentenwerk Erlangen-Nürnberg“ genannt

und der

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH

Rothenburger Straße 9, 90443 Nürnberg

nachfolgend „VGN“ genannt

Präambel

Im Bestreben, dem lang gehegten Wunsch der Studierenden, den sozialen und wirtschaftlichen Belangen in Bezug auf deren Mobilität stärker Rechnung zu tragen, schließen die im VGN tätigen Verkehrsunternehmen, vertreten durch die VGN GmbH und das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg unter Teilnahme der in der Anlage 1 genannten Hochschulen, diese Vereinbarung über ein „Semesterticket“ nach dem so genannten Sockelmodell.

Durch das diesem Vertrag zugrunde liegende Angebot an die Studierenden erwarten alle Beteiligten neben einer Reduzierung der Verkehrs- und Umweltbelastung die Stärkung des Hochschulstandorts Erlangen/Nürnberg.

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt für die Zeit vom 01.10.2020 bis zum 30.09.2021 den Kauf und die finanzielle und administrative Abwicklung eines Semestertickets für Studierende am Studienstandort Erlangen/Nürnberg.
- (2) Die Grundlage dieses Vertrages ist die zwingende Teilnahme der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) und der Technischen Hochschule Nürnberg (THN) ab 01.10.2020.
- (3) Das Semesterticket besteht aus zwei Komponenten (Basiskarte und Zusatzkarte):
 - Der Basiskarte, für die ein Solidarbeitrag von allen Studierenden zu entrichten ist und die eine Montag bis Freitag tageszeitlich begrenzte Fahrtberechtigung im VGN-Gesamtnetz beinhaltet.
 - Und der Zusatzkarte, welche von den Studierenden fakultativ erworben werden kann, und zusammen mit der Basiskarte eine tageszeitlich unbegrenzte Fahrtberechtigung innerhalb des VGN-Gesamtnetzes beinhaltet.
- (4) Dieser Vertrag regelt zugleich die Bedingungen für die Teilnahme am Semesterticket von weiteren Hochschulen in der Städteachse Erlangen, Fürth, Nürnberg einschließlich deren Außenstellen, die gemäß der Verordnung über die bayerischen Studentenwerke zum Betreuungsbereich des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg gehören. Die Teilnahme weiterer Hochschulen am Semesterticket ist nur zu den Bedingungen dieses Vertrags möglich.
- (5) Die Einnahmen aus dem Solidarbeitrag und aus den verkauften Zusatzkarten führen in der Prognose, für den Fall, dass weniger als 37,7 % der Studierenden der teilnehmenden Hochschulen diese Zeitkarte erwerben, zu dem Ergebnis, dass die Verkehrsunternehmen im VGN aufgrund dieser Vereinbarung weniger Einnahmen erzielen, als sie ohne diese Vereinbarung erzielen würden.
- (6) In einem Rahmenvertrag wurden Nebenabreden zum SeTiV2020 vereinbart.

§ 2 Basiskarte

- (1) Die nach § 4 berechtigten Studierenden entrichten – abweichend vom Rahmenvertrag – für das Wintersemester 2020/2021 und für das Sommersemester 2021 einen Solidarbeitrag in Höhe von jeweils 75,00 € (inkl. MwSt.). Dabei sind auch die Kompensation der im Studienjahr 2019/2020 (SeTiV2019) nicht realisierten, aber in das Ticket eingepreisten Tariffortbildung 2020 (2,69 %) sowie die grundsätzlich festgeschriebene jährliche Tariffortbildung 2021 (2,61 %) berücksichtigt. Sollte diese Tariffortbildung 2021 (2,61 %) nicht umgesetzt werden, gilt analog der letztjährigen Vereinbarung,

dass der Semesterticketpreis im Folgejahr (Studienjahr 2021/2022) entsprechend zu reduzieren ist bzw. eine entsprechende preisliche Kompensation vorzunehmen ist.

- (2) Die nach § 4 berechtigten Studierenden sind berechtigt, im Wintersemester mit der Basiskarte jeweils vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 (FAU, AdBK) oder vom 01.10.2020 bis 14.03.2021 (THN, EVHN, HfM) bzw. im Sommersemester vom 01.04.2021 bis 30.09.2021 (FAU, AdBK) oder vom 15.03.2021 bis zum 30.09.2021 (THN, EVHN, HfM) alle für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmittel (S-Bahn, U-Bahn, Tram, Bus sowie Regionalbahn, Regionalexpress und weitere Nahverkehrszüge der Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Bedarfsverkehre in der 2. Klasse) im VGN-Gesamtnetz von Montag bis Freitag zwischen 19 Uhr und 6 Uhr des Folgetages sowie ohne Zeitlimit an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen (an den in ganz Bayern gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen sowie an Mariä Himmelfahrt am 15.08.) zu nutzen. Bei zuschlagpflichtigen Bedarfsverkehren ist wie bei allen anderen VGN-Zeitkarten der entsprechende Zuschlag zu entrichten.
- (3) Analog zur Basiskartengültigkeit (Mo – Fr zwischen 19 Uhr und 6 Uhr des Folgetages sowie am Wochenende und an Feiertagen ganztags) kann probeweise für ein weiteres Jahr in den Tarifzonen 100, 200, 300, 400 ohne SPNV (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress und weitere Nahverkehrszüge der Eisenbahnverkehrsunternehmen) ein Fahrrad mitgenommen werden. Eine entsprechende Information wird auf der Basiskarte ergänzt.
- (4) Die Inanspruchnahme der Beförderungsleistung begründet ein Vertragsverhältnis zwischen dem einzelnen Inhaber einer Basiskarte und dem jeweils genutzten Verkehrsunternehmen. Demzufolge sind eventuelle Leistungsstörungen und Haftungsfragen ausschließlich im Verhältnis zwischen den betreffenden Verkehrsunternehmen und dem Inhaber einer Basiskarte abzuwickeln. Die Nichtnutzung der Fahrtberechtigung begründet keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Fahrkarten ist ausgeschlossen.

§ 3 Zusatzkarte

- (1) Über die Vertriebswege im VGN wird den nach § 4 berechtigten Studierenden zusätzlich eine jeweils für den Zeitraum vom 01.10.2020 bis 31.03.2021 (FAU, AdBK) oder vom 01.10.2020 bis 14.03.2021 (THN, EVHN, HfM) (Wintersemester) bzw. 01.04.2021 bis 30.09.2021 (FAU, AdBK) oder vom 15.03.2021 bis 30.09.2021 (THN, EVHN, HfM) (Sommersemester) gültige Zusatzkarte angeboten. Die Zusatzkarte berechtigt den Inhaber ohne eine Ausschlusszeit zu beliebig vielen Fahrten mit allen für den Verbundverkehr freigegebenen Verkehrsmitteln (S-Bahn, U-Bahn, Tram, Bus sowie Regionalbahn, Regionalexpress und weitere Nahverkehrszüge der

Eisenbahnverkehrsunternehmen sowie Bedarfsverkehre in der 2. Klasse) im VGN-Gesamtnetz. Bei zuschlagpflichtigen Bedarfsverkehren ist wie bei allen anderen VGN-Zeitkarten der entsprechende Zuschlag zu entrichten.

- (2) Die Zusatzkarte wird für die mit Vertragsabschluss beigetretenen Hochschulen für folgende Zeiträume ausgegeben:

Wintersemester: 01. Oktober 2020 bis 31. März 2021 (FAU, AdBK)
01. Oktober 2020 bis 14. März 2021 (THN, EVHN, HfM)

Sommersemester: 01. April 2021 bis 30. September 2021 (FAU, AdBK)
15. März 2021 bis 30. September 2021 (THN, EVHN, HfM)

- (3) Die Ausgabezeiträume für nachträglich teilnehmende Hochschulen werden in der Anlage 2 festgelegt und sind dieser zu entnehmen.
- (4) Der Fahrpreis für die Zusatzkarte beträgt basierend auf dem VGN-Tarifstand 01.01.2020 für das Wintersemester 2020/2021 und für das Sommersemester 2021 jeweils 207,00 € (inkl. MwSt.) auf Basis des für das Jahr 2021 gültigen Index in Höhe von 2,61 %. Dabei sind auch die Kompensation der im Studienjahr 2019/2020 (SeTiV2019) nicht realisierten, aber in das Ticket eingepreisten Tariffortbildung 2020 (2,69 %) sowie die grundsätzlich festgeschriebene jährliche Tariffortbildung 2021 (2,61 %) berücksichtigt. Sollte diese Tariffortbildung 2021 (2,61 %) nicht umgesetzt werden, gilt analog der letztjährigen Vereinbarung, dass der Semesterticketpreis im Folgejahr (Studienjahr 2021/2022) entsprechend zu reduzieren ist bzw. eine entsprechende preisliche Kompensation vorzunehmen ist.
- (5) Für das Semesterticket im Winter- und im Sommersemester gilt Preisgleichheit. Daher sind der Winter- und der Sommersemesterpreis auf Basis eines Erhöhungsprozentsatzes von 2,61 % arithmetisch gemittelt und gerundet.
- (6) Für die Nutzung des Semestertickets (Basis- und Zusatzkarte) sowie für die Beförderung von Personen in den Verkehrsmitteln im VGN-Gesamtnetz gelten die Tarifbestimmungen des VGN Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Berechtigte

- (1) Berechtigt zur Inanspruchnahme der in § 2 und § 3 genannten VGN-Fahrkarten sind alle für das jeweilige Semester an einer der teilnehmenden Hochschulen immatrikulierten Studierenden.

(2) Ausgenommen von der Berechtigung sind auf deren Antrag folgende Studierende:

- Schwerbehinderte, die im Besitz eines Ausweises zur unentgeltlichen Beförderung im öffentlichen Personenverkehr (mit Beiblatt und Wertmarke des Amtes für Familie und Soziales) sind.
- Studierende, die an mehreren Hochschulen eingeschrieben und gem. Art. 95 Abs. 2 BayHSchG von der Zahlung von Beiträgen im Sinne von Art. 95 Abs. 2 und 3 BayHSchG befreit sind.

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält von den Hochschulen eine Tagesstatistik pro Semester, die die Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden jeweils am letzten Tag des Semesters anzeigt, sowie die Zahl der Studierenden, die im fraglichen Semester aufgrund einer nachgewiesenen Doppelteinschreibung (siehe § 4 Abs. 2) auf Antrag von der Beitragspflicht ausgenommen wurden (für das Wintersemester bis zum 31.03.2021 (FAU, AdBK) bzw. bis zum 14.03.2021 (THN, EVHN, HfM) und für das Sommersemester bis zum 30.09.2021).

(3) Eine Rückerstattung des Solidarbeitrags ist ab dem ersten Tag der Gültigkeit der Basiskarte nicht mehr möglich, außer es bestand keine Verpflichtung zur Zahlung des Solidarbeitrags bzw. diese Verpflichtung entfällt rückwirkend.

§ 5 Weiterleitung der Solidarbeiträge

(1) Zur Mitfinanzierung des Angebots gemäß § 10 leitet das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg an die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft pro Semester und für jeden nach § 4 berechtigten Studierenden der teilnehmenden Hochschulen den einheitlichen Solidarbeitrag gemäß § 2 Abs. 1 weiter (Komplementärfinanzierung). Für die Studierenden nach § 4 Abs. 2 werden keine Beiträge weitergeleitet.

(2) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg führt den Solidarbeitrag nach erhaltener Rechnung gemäß § 6 Abs. 3 unter Vorlage der Abrechnung der Hochschulen als Komplementärfinanzierung an die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft ab.

(3) Abrechnendes Verkehrsunternehmen ist die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, 90338 Nürnberg

Zuständige Abteilung:	Verkauf-Abrechnung/Buchhaltung VE-AB
Telefon:	0911 283 - 4664, - 4741, - 4519
Konto-Nummer:	1 011 500
bei:	Sparkasse Nürnberg
BLZ:	760 501 01
IBAN:	DE89 7605 0101 0001 0115 00
SWIFT/BIC:	SSKNDE77XXX

§ 6 Abrechnung Solidarbeiträge

- (1) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält von den Hochschulen entsprechend der Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden auf Basis einer Tagesstatistik der einzelnen Hochschulen pro Semester eine Abschlagszahlung in Höhe von 70 % der Gesamtzahlung, gemessen an der Anzahl der laut Tagesstatistik beitragspflichtigen Studierenden. Die Stichtage für die Tagesstatistik sind für das Wintersemester 13.10.2020 und für das Sommersemester 14.04.2021 (FAU, AdBK), bzw. 30.03.2021 (THN, EVHN, HfM). Die von den Hochschulen übermittelte Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden wird mit 70 % angesetzt, auf eine volle Zahl abgerundet und mit dem aktuell gültigen Solidarbeitrag multipliziert. Die Hochschulen leisten die Abschlagszahlungen dem Studentenwerk im Wintersemester bis zum 01.11.2020 und im Sommersemester zum 01.05.2021.
- (2) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg meldet die Gesamtsumme des Abschlagsbetrags unter Vorlage der ausgefüllten Formulare (s. Anlage 3a) an die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft und die VGN GmbH bis zum 05.11.2020 im Wintersemester und bis zum 05.05.2021 im Sommersemester.
- (3) Nach der Berechnung des Abschlagsbetrags wird dieser durch das abrechnende Verkehrsunternehmen dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg für das Wintersemester bis zum 22.11.2020 und für das Sommersemester bis zum 22.05.2021 in Rechnung gestellt. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.
- (4) Die Endabrechnung des jeweiligen Semesters erfolgt nach Semesterende. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg erhält von den Hochschulen eine Tagesstatistik pro Semester, die die Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden jeweils am letzten Tag des Semesters anzeigt (für das Wintersemester 31.03.2021 (FAU, AdBK), bzw. 14.03.2021 (THN, EVHN, HfM) und für das Sommersemester bis zum 30.09.2021). Auf dieser Basis ist die Endabrechnung zu erstellen. Sie berücksichtigt alle Studierenden, die tatsächlich eine Fahrtberechtigung erhalten haben. Die von den Hochschulen übermittelte Anzahl der nach § 4 berechtigten Studierenden der beteiligten Hochschulen bzw. der am Semesterticket teilnehmenden Hochschulen wird mit dem aktuell gültigen Solidarbetrag multipliziert. Von dieser Summe ist die geleistete Abschlagszahlung zu subtrahieren. Die Differenz ergibt den Restbetrag. Die Hochschulen überweisen den Restbetrag für das Wintersemester bis zum 15.04.2021 und für das Sommersemester bis zum 15.10.2021.
- (5) Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg meldet der VGN GmbH und der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft die Gesamtsumme des Restbetrags unter Vorlage der ausgefüllten Formulare (s. Anlage 3b), für das zurückliegende Winter-

semester bis zum 01.05.2021 und für das zurückliegende Sommersemester bis zum 01.11.2021. Im Rahmen dieser Meldung teilt das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg der VGN GmbH außerdem mit, wie viele Studierende pro Hochschule im fraglichen Semester aufgrund einer nachgewiesenen Doppelteinschreibung (siehe §4 Abs. 2) auf Antrag von der Beitragspflicht ausgenommen wurden. Auf Grundlage der gemeldeten Studierendenzahlen erstellt die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft die Endabrechnung unter Berücksichtigung der bereits geleisteten Abschlagszahlung für das Wintersemester bis zum 08.05.2021 und für das Sommersemester bis zum 08.11.2021. Der Gesamtbetrag wird durch die VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft in Rechnung gestellt. Der in Rechnung gestellte Betrag ist innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig. Für die weitere Behandlung der Einnahmen sind die Regelungen der Einnahmeverteilung im VGN maßgeblich.

- (6) Für Szenarien, in denen im rechtlichen Sinn eine Einschreibung zurückgenommen werden muss, ist die jeweilige Hochschule verpflichtet, den betreffenden Studierenden den Studentenwerkbeitrag (inkl. Semesterticket-Solidarbeitrag) für das laufende Semester zurückzuerstatten, da der betroffene Studierende formalrechtlich nicht mehr immatrikuliert ist. Diese Rückerstattungen werden im Rahmen der Endabrechnung ausgewiesen (§ 6 Abs. 4 / Anlage 3b). Für die Erstellung einer Sperrliste sind diese Fälle nachträglicher Exmatrikulation unverzüglich durch das Studentenwerk namentlich und mit entsprechender Matrikelnummer zu benennen und per E-Mail an das abrechnende Verkehrsunternehmen (E-Mail: verkauf@vag.de) zu senden, damit die entsprechenden Personen, die dann ja noch über eine Fahrtberechtigung verfügen, einen Sperrvermerk erhalten können und bei der Schlussabrechnung entsprechend berücksichtigt werden können.
- (7) Der VGN GmbH und der VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft wird innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten nach Rechnungsstellung das Recht zur Einsichtnahme in die Abrechnungsunterlagen des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg gewährt, sofern dies für die Überprüfung der Endabrechnung erforderlich ist. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse dürfen nur für interne Zwecke der Abrechnung nach diesem Vertrag verwendet werden und unterliegen der strengen Vertraulichkeit. Die Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.
- (8) Bei Zahlungsverzug sind die Beträge gemäß § 288 Abs. 2 BGB zu verzinsen.

§ 7 Gültigkeitszeitraum der Basiskarte

Auch für die Basiskarte gelten die in § 3 Abs. 2 genannten Zeiträume bzw. die in der Anlage 2 festgehaltenen Gültigkeitszeiträume für die nach Vertragsabschluss am Semesterticket teilnehmenden Hochschulen.

§ 8 Laufzeit

Dieser Vertrag läuft für das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021 einschließlich aller bestehenden Rechte und Pflichten.

§ 9 Einbeziehung zusätzlicher Hochschulen

- (1) Folgende Hochschulen können einbezogen werden:
 - Akademie der Bildenden Künste Nürnberg (AdBK)
 - Hochschule für Musik Nürnberg (HfM)
 - Evangelische Hochschule Nürnberg (EVHN)
- (2) Die Hochschule für Musik Nürnberg und die Evangelische Hochschule Nürnberg nehmen ab dem 01.10.2020 weiterhin am Semesterticket teil. Eine Einbeziehung hat bereits stattgefunden.
- (3) Für die Teilnahme am Semesterticket muss die betreffende Hochschule ihr diesbezügliches Interesse rechtzeitig dem Studentenwerk und dem VGN schriftlich erklären. Die Teilnahme bedarf sowohl der Einwilligung des VGN als auch des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg (Anlage 2).
- (4) Der Zeitpunkt der Teilnahme am Semesterticket wird durch die VGN GmbH mit dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg und dem Teilnehmenden einvernehmlich festgelegt. Die Anlage 1 bezüglich der Übersicht der am Semesterticket teilnehmenden Hochschulen wird durch die VGN GmbH entsprechend angepasst. Die Anpassung dieser Anlage 1 bedarf der Textform. Die angepasste Anlage 1 wird dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg übermittelt.
- (5) Grundsätzlich gelten für nachträglich einbezogene Hochschulen sämtliche Modalitäten wie im SeTiV2020 beschrieben. Sofern bei diesen Hochschulen Abweichungen erforderlich werden, werden diese jeweils in einer zusätzlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geregelt. Diese zusätzlichen Vereinbarungen werden dann als Anlage 2a (bzw. 2b und 2c) dem SeTiV2020 beigelegt.
- (6) Das Studentenwerk schließt mit den Hochschulen einen separaten Vertrag über die Einhaltung der Modalitäten des SeTiV2020.

§ 10 Vertrieb

- (1) Die Studierenden der beteiligten Hochschulen erhalten die Basiskarte online über den VGN Onlineshop. Auf der Basiskarte ist deren Gültigkeit (zeitlich und räumlich) sowie die Matrikelnummer des Studierenden aufgedruckt.

- (2) Diese online abrufbare Basiskarte gilt als Fahrtberechtigung im VGN-Gesamtnetz. Ein amtlicher Lichtbild-Ausweis ist bei der Fahrt mitzuführen. Für die Beförderung im VGN gelten die Tarifbestimmungen des VGN-Gemeinschaftstarifs in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Zur Ausgabe der Basiskarten und zur Sicherung der Einnahmen bzw. der Nachbearbeitung von Fahrausweiskontrollen erhalten die VAG und die VGN GmbH (bzw. alle Verkehrsunternehmen im Verbund) über eine digitale Schnittstelle (VGN-Profiauskunft und VGN Onlineshop) ständig die Möglichkeit online zu prüfen, ob ein Studierender (bzw. Matrikelnummer) für die VGN-Leistungsinanspruchnahme berechtigt ist. Diese Schnittstelle greift dabei direkt auf die Daten der Hochschulen zu und wird von diesen zur Verfügung gestellt. Für diesen als berechtigt erfassten Personenkreis erfolgt auch die obligatorische Zahlung der Basiskarte.
- (4) Sofern für andere Hochschulen andere Regularien vereinbart werden, so sind diese in der Anlage 2 zu beschreiben.
- (5) Zusatzkarte
 - Über einen Verkauf an den Automaten von DB, VAG, infra fürth sowie der ESTW, über den VGN Onlineshop und den Busdruckern des Omnibusverkehr Franken wird den nach § 4 berechtigten Studierenden eine für den Zeitraum eines Semesters gültige Zusatzkarte angeboten. Ein Winter- und ein Sommersemester ergeben in der Summe maximal 12 Monate. Die Zusatzkarte ist auf die jeweilige Matrikelnummer ausgestellt und nicht übertragbar. Bei einer Kontrolle sind Basiskarte, Zusatzkarte und amtlicher Lichtbild-Ausweis vorzuzeigen.
 - Die Laufzeiten der Zusatzkarten stimmen mit den offiziellen Semesterlaufzeiten der jeweiligen Hochschulen überein. Der Einfachheit halber ist mindestens der Zeitraum Wintersemester 2020/2021 oder Sommersemester 2021 aufzudrucken oder anzuzeigen. Die tagesgenaue Gültigkeit ist aus der gültigen Basiskarte ersichtlich.

§ 11 Informationspflicht

Die Vertragspartner stellen einander alle für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Daten zur Verfügung. Die Daten sind vertraulich zu behandeln, soweit etwas Anderes nicht bestimmt ist.

§ 12 Öffentlichkeitsarbeit

Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Beteiligten, dass eine möglichst große Zahl von Studierenden eine Zusatzkarte erwirbt. Der VGN, die Verkehrsunternehmen des VGN und das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg unterstützen die Einführung des

Semestertickets durch Öffentlichkeitsarbeit. Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg verpflichtet sich, in den ihm zugänglichen Medien umfangreich für die Angebote dieser Vereinbarung zu werben. Der VGN führt rechtzeitig gezielte und möglichst wirkungsvolle Werbemaßnahmen durch. Der VGN stellt dem Studentenwerk Erlangen-Nürnberg Informationsmaterial zur Weitergabe an die Studierenden zur Verfügung.

§ 13 Kündigung

Das Studentenwerk Erlangen-Nürnberg hat das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn durch eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung die Satzung des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg zur Erhebung eines zusätzlichen Beitrags zur Beförderung der Studierenden im öffentlichen Nahverkehr als rechtswidrig festgestellt oder aufgehoben wird. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung besteht unabhängig von der Rechtskraft der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung. Die fristlose außerordentliche Kündigung ist zulässig ab Zustellung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.

§ 14 Gerichtsstandsklausel

Gerichtsstand für Klagen im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Nürnberg, sofern kein ausschließlicher Gerichtsstand vorliegt.

§ 15 Schlussbestimmungen

Alle diesen Vertrag betreffende Vereinbarungen und Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, berührt dies die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, unverzüglich eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, deren Inhalt dem Vertragszweck am ehesten der unwirksamen Vereinbarung entspricht. Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine gegengezeichnete Ausfertigung.

§ 16 Sonderregelung („Corona-Krise“)

Die nachfolgende Regelung ist der Corona-Krise geschuldet, welche auf das Vertragsverhältnis Auswirkungen hat beziehungsweise haben kann.

Rabattkomponente

Bezüglich der Rabattkomponente bei der Preisermittlung für die Zusatzkarte, welche im zugrundeliegenden Rahmenvertrag zum Semesterticket geregelt ist, gelten folgende Besonderheiten:

- Aufgrund der Corona-Krisensituation ändert sich das Nutzungsverhalten der Studierenden im laufenden Semester, da z. B. zunächst keine Präsenzpflicht

an den Hochschulen besteht. Infolgedessen wird die Kaufquote der Zusatzkarte im Sommersemester 2020 wesentlich niedriger sein als in den Vorjahren.

- Bei der Preisermittlung für das kommende Studienjahr 2020/21 wurde diese Minderung nicht berücksichtigt, sondern es wurde von einem „normalen“ Sommersemester 2020 mit einer „normalen“ Zukaufquote ausgegangen. Diese virtuelle Zukaufquote des Sommersemesters 2020 in Höhe von 46,37 % ergibt zusammen mit der Zukaufquote des Wintersemesters 2019/2020 gemittelt eine Gesamtkaufquote von 48,32 %, womit das Anreizmodell trotz der coronabedingten geringen Nachfrage voll zum Tragen kommt.
- Grundlage für die Gesamtkaufquoten- und damit Preisermittlung im Folgejahr (Studienjahr 2021/2022) wird dann neben den tatsächlichen Verkäufen im Wintersemester 2021/2022 erneut die virtuelle Sommerkaufquote 2020 (46,37 %) sein.

§ 17 Inkrafttreten

Die Wirksamkeit des Vertrags steht unter den nachfolgend beschriebenen Vorbehalten (Abs. 1-8):

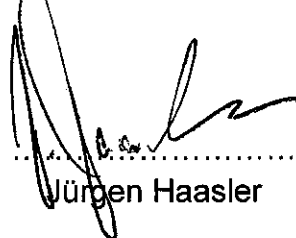
- (1) Die Wirksamkeit dieses Vertrages steht unter der Bedingung der Tarifgenehmigung durch die zuständigen Behörden und der Zustimmung der VGN-Gremien zu den konkreten Preisen in den Sitzungen am 02.07.2020 und am 23.07.2020. Die VGN GmbH, die für die Verkehrsunternehmen im VGN den Tarifantrag stellt, ist nicht verpflichtet, den erforderlichen Tarifantrag zu stellen, falls eine für sie und die durch sie vertretenen Verkehrsunternehmen wesentliche Voraussetzung für die Fortführung nicht erfüllt wird.
- (2) Aus der verbilligten Beförderung Studierender mit dem Semesterticket entsteht den Verkehrsunternehmen ein Anspruch auf Ausgleich nach § 45a Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Durch die verbundweite Gültigkeit des Semestertickets und die Verbilligung gegenüber den vor Einführung des Semestertickets vorhandenen Ausbildungstarifen könnten sich diese Ausgleichsleistungen des Freistaats Bayern deutlich erhöhen. Voraussetzung für die Zustimmung des Freistaates Bayern zur Einführung des Semestertickets ist deshalb, dass jedes einzelne Verkehrsunternehmen im VGN – auch wenn es bislang keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen für Studierende geltend gemacht hat – eine Erklärung gegenüber der zuständigen Ausgleichsbehörde (Bezirksregierungen) abgibt, die darauf abzielt, die Ausgleichssumme auf den Betrag zu begrenzen, der sich für das jeweilige Antragsjahr aus den bisherigen Anspruchsgrundlagen (i. e. vor Einführung des Semestertickets) auch ergeben hätte.

- (3) Für den Fall der Überführung der bestehenden Ausgleichsregelungen nach § 45a PBefG in eine neue Rechtsvorschrift sind die Erklärungen der Verkehrsunternehmen im VGN auf eine erforderliche Anpassung hin zu überprüfen. Das Inkrafttreten einer geänderten Vereinbarung zur Ermittlung der Ausgleichsleistungen erfordert eine neue Zustimmung des Staatsministeriums über die Verlängerung des Vertrags, über deren Erteilung insbesondere im Lichte der dann künftigen finanziellen Auswirkungen zu entscheiden ist.
- (4) Der vorliegende Vertrag erfordert eine Änderung der Satzung über den Zusatzbeitrag. Diese muss durch den Verwaltungsrat des Studentenwerks Erlangen-Nürnberg beschlossen werden.
- (5) Die Zustimmung des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr gem. Art. 95 Abs. 4 BayHSchG muss erfolgt sein.
- (6) Von der Rechtsaufsicht des Studentenwerks (Bayerisches Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst) werden keine Einwände erhoben.
- (7) Sofern eine der in Abs. 1 - 6 formulierten Bedingungen nicht erfüllt werden kann, verpflichten sich das Studentenwerk und der VGN, die andere Partei unverzüglich darüber zu unterrichten.
- (8) Die Anlagen zum Vertrag sind wesentliche Bestandteile

- Anlage 1: Übersicht der teilnehmenden Hochschulen mit
Vertragsabschluss
- Anlage 2: Teilnahmeerklärung der Hochschulen, die nach
Vertragsabschluss am Semesterticket teilnehmen
Ausgabezeiträume
- Anlage 3a: Meldeformular für den Abschlagsbetrag je Semester
- Anlage 3b: Meldeformular für den Restbetrag je Semester

Nürnberg, den

Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH



Jürgen Haasler



Andreas Mäder

Erlangen, den

Studentenwerk Erlangen-Nürnberg AöR

